

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 200 - 201

Enterbung wegen thätlicher Mißhandlung. Einrede der Verzeihung. Substanzirung derselben

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

denfalls der Vertreter der Beflagten durch die Anführung in der ihm mitgetheilten klägerischen Nebenverantwortung dringend veranlaßt, die sorgfältige Prüfung des Dekretes vom 28. Juli nachzuholen und hienach sofort zu handeln.

DA&C. v. 23. März 1867 Reg.-Nr. 540<sup>66</sup>/<sub>67</sub>.  
Rm.

#### 4.

Enterbung wegen thätlicher Mißhandlung. Einrede der Verzeihung. Substanziung derselben.

Vgl. Seuffert's Archiv Bd. V Nr. 34.

Hierüber sprach sich der oberste Gerichtshof in einer Sache, in welcher der Vater einen Sohn enterbt hatte, weil dieser ihn geschlagen und aus dem Hause geworfen hatte, in Nachstehendem aus:

Beflagter beantragt ohne Grund Zulassung zum Beweise der stattgefundenen Aussöhnung oder erfolgten Verzeihung. Mit Recht hat die Vorinstanz angenommen, daß es der Einrede in dieser Beziehung an der erforderlichen Substanziung beziehungsweise an der Darlegung jener Erklärung des Testators gebreche, welche der Beflagte als Verzeihung der Thätlichkeiten gegen Ersteren aufgefaßt haben will. Die Gesetze erklären nicht jede nachfolgende Aussöhnung zwischen Eltern und Kindern als Aufhebung des Enterbungsgrundes, der sich aus den Thätlichkeiten der Kinder gegen ihre Eltern ergibt, sondern nur eine Aussöhnung, welche mit einer Vergebung dieser bestimmten Art der Impietät verbunden war. Die Gesetze gebrauchen hier die Ausdrücke: injuriam derelinquere, remittere, si pactum de injuria intercesserit, si transac-



tum erit (§. 12 J. de injur. 4, 4; fr. 11 §. 1, fr. 17 §. 6 de injur. 47, 10).

Es ist überhaupt unter den Schriftstellern über das römische Recht streitig, ob die den Kindern ertheilte Verzeihung den Eltern das Recht der Enterbung benehme. Allein auch jene, welche sich für die Bejahung entscheiden, verlangen wenigstens, daß das Kind, welches die Zulässigkeit der Enterbung wegen stattgehabter Verzeihung ansieht, darlege, daß Letztere in einer fein Mißverständniß zulassenden Weise erklärt worden sei (Glück, Pand.-Komm. Bd. VII S. 222).

Diesen Erfordernissen entspricht die Einrede im vorliegenden Falle nicht. Außer einigen Stellen der Vernehmlassung oder der Nachträge, in welchen Beklagter das Wort „Verzeihen“ oder „Ausöhnung“ gebraucht, ohne daß er sich auf eine nähere Darlegung einläßt, vielmehr eine stillschweigende Verzeihung aus wenig konkludenten Thatsachen oder Reden abgeleitet wissen will, führt er nur einen konkreten Fall an, in welchem durch Vermittlung der Gemeindeverwaltung von D. eine Ausöhnung zwischen ihm und seinem Vater zu Stande gebracht worden sein soll; davon, daß Letzterer hiebei seinem Sohne die früheren Thätlichkeiten verzeihen habe, ist keine Rede; es läßt sich nicht einmal aus der Geschichtserzählung des Beklagten entnehmen, welche Streitigkeiten damals den Gegenstand des Sühneversuches bildeten.

Revident macht mit Unrecht geltend, wenn man dem Kläger eine von den einzelnen Vorgängen abstrahirende Begründung der Klage gestatte, müsse man ihm auch eine gleiche Begründung der Einrede erlauben. Bei der eines Mißverständnisses nicht fähigen Bedeutung der Worte „schlagen“ und „aus dem Hause werfen“ konnte dem Kläger eine nähere thatsächliche Begründung als überflüssig erlassen